

ZH_OBERGERICHT SB180494 vom 18. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180494

FR: ZH_OBERGERICHT SB180494 du 18 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180494 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Der Privatkläger 2 beantragt die Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 400.– für zerrissene und mit Blut verschmutzte Kleidungsstücke (Urk. 94 und Urk. 122). Zur Begründung seines Schadenersatzanspruches brachte er im Berufungsverfahren vor, es sei gerichtsnotorisch, dass der Durchstich der beiden Oberarmarterien in der Art, wie ihn der Beschuldigte ausgeführt habe, zu erheblichen Blutungen geführt habe. Daraus lasse sich der Schaden an den Kleidungsstücken erklären. Die Unbrauchbarkeit der Kleidungsstücke sei primär auf die Blutflecken zurückzuführen. Da der Beschuldigte verständlicherweise keine Kaufquittungen über die getätigten Kleiderkäufe habe, handle es sich um eine Schätzung, welche zweifelsohne im Bereich der Realität liege (Urk. 168 S. 2 f.).

E. 1.2

Die Vorinstanz stellte sich zusammengefasst auf den Standpunkt, es könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die geltend gemachten Beschädigungen an der Kleidung des Privatklägers 2 durch den Beschuldigten verursacht worden seien. Aus diesem Grunde sei die Beurteilung der allgemeinen Schadenersatzpflicht auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 110 S. 52).

E. 1.3

Der Beschuldigte respektive sein Verteidiger äusserten sich vor Vorinstanz inhaltlich nicht zum Schadenersatzbegehren des Privatklägers 2. Weder stellten sie den geltende gemachten Schaden, noch die Adäquanz zwischen schädigendem Ereignis und Eintritt des Schadens substantiiert in Frage. Die Verteidigung beschränkte sich einzig auf die etwas widersprüchliche Aussage, wonach "Schadenersatz nicht geschuldet und auf den Zivilweg zu verweisen sei" (Prot. I. S. 82).

E. 1.4

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch eines Privatklägers gestützt auf Art. 41 ff. OR ist der Eintritt eines Schadens zu seinem Nachteil, ein widerrechtliches Verhalten des Beschuldigten, ein Kausalzusammenhang zwischen diesem schädigenden Handeln und dem beim Privatkläger eingetretenen Schaden sowie ein Verschulden des Beschuldigten.

- 41 -

E. 1.5

Das im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht Schadenersatz- begehren des Privatklägers 2 untersteht in prozessualer Hinsicht grundsätzlich der zivilrechtlichen Dispositionsmaxime. Der Privatkläger hat seinen Schaden nachvollziehbar begründet und der Beschuldigte unterliess es, diesen auch nur ansatzweise substantiiert zu bestreiten. Nachdem es mit der Privatklägervertre- tung als gerichtsnotorisch bezeichnet werden kann, dass die aufgrund der wider- rechtlichen Handlung beschädigten und stark mit Blut verschmutzten Kleider in etwa einen Wert von Fr. 400.– verkörpern – dieser Wert wird vom Beschuldigten denn auch nicht bestritten –, ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 2 diesen Schaden zu ersetzen. 2. Genugtuung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzu- setzen.

- 45 -

E. 2.1.1

Tatkomponente

E. 2.1.1.1

In objektiver Hinsicht ist zunächst zu vermerken, dass der Beschuldigte den Oberarm des Privatklägers mit der Klinge eines Messers komplett durch- stochen und diesem damit eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht hat. Die Stichwunde musste operativ versorgt werden, wobei es im weiteren Verlauf zu Komplikationen kam, sodass zwei weitere operative Eingriffe und eine mehrwö- chige Hospitalisierung notwendig wurden (Urk. 5/11). Sodann ist die Feinmotorik in der Hand bleibend eingeschränkt (Urk. 168 S. 6; Urk. 169/1-2). Weiter war der Privatkläger 2 während mehr als einem Jahr arbeitsunfähig und leidet in psychi- scher Hinsicht noch heute unter den Folgen der Tat. Dabei war das Ausmass der Gewalteinwirkung auf das einmalige Stechen im Rahmen einer gegenseitigen, tätlichen Auseinandersetzung beschränkt. Die dadurch entstandene Verletzung erscheint nicht allzu schwer. Es ist indes auf das grosse Gefährdungspotential des Einsatzes eines Messers auf dieser Körperhöhe im Rahmen eines dynami- schen Geschehens hinzuweisen. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

E. 2.1.1.2

Mit Blick auf die subjektive Tatschwere ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte zwar nicht direkt-, dennoch aber eventualvorsätzlich han- delte. Der Beschuldigte wollte sich von den Privatklägern zurück holen, was diese ihm zuvor im Rahmen einer ebenfalls tätlichen Auseinandersetzung weggenom- men hatten. Insofern handelte er weder von langer Hand geplant noch besonders

- 31 - kaltblütig. Vielmehr ist zu seinen Gunsten anzunehmen, dass aufgrund des Vor- falltes in seiner Wohnung eine emotional stark aufgeladene Situation vorlag. Nichts desto trotz ist darauf hinzuweisen, dass der von den Privatklägern ausge- gangene Angriff bereits beendet und der Beschuldigte in seiner abgeschlossenen Wohnung in Sicherheit war. Es wäre für ihn also ein Leichtes gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Statt dessen entschied er sich dafür, mit einem Mes- ser bewaffnet erneut die Auseinandersetzung mit den Privatkläger zu suchen. Was seinen Beweggrund anbelangt, stehen einerseits ein

finanzielles Motiv (nämlich die Rückerlangung des nach seiner Darstellung entwendeten Bargeldes in der Höhe von Fr. 100.–) und andererseits auch gewisse Racheüberlegungen im Zentrum.

E. 2.1.1.3

Nach dem Gesagten sind die objektive und die subjektive Tatschwere in etwa gleich zu gewichten, sodass insgesamt von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen ist. Angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, erweist sich nach Bewertung der Tatschwere eine Einsatzstrafe von 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.1.2

Täterkomponente

E. 2.1.2.1

Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten umfassend und korrekt wiedergegeben. Darauf kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 110 S. 41 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). In der Berufungsverhandlung zu seiner Person befragt, ergänzte der Beschuldigte, dass er bei seinen Grosseltern gezogen sei und nun alleine wohne. Sodann arbeite er zurzeit als Reinigungskraft (Urk. 163 S. 1 ff.). Was die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten anbelangt, lässt sich daraus nichts ableiten, was für die Strafzumessung von Relevanz wäre.

E. 2.1.2.2

Dem aktuellsten Strafregisterauszug des Beschuldigten lässt sich entnehmen, dass dieser am 6. August 2014 von der Staatsanwaltschaft Baden wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Missachtung des Verbots unter

- 32 - Alkoholeinfluss zu fahren, und Fahrens in fahruntüchtigem Zustand verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von Fr. 900.– bestraft wurde (Urk. 157). Weiter zeigt sich aufgrund der Akten, dass er in Spanien wegen eines Einbruchdiebstahls im Jahr 2010 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde (Prot. I. S. 49 und Urk. 22/7). Wenngleich für die Beurteilung der vorliegenden Delinquenz damit keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen, wirken sich diese doch leicht strafferhöhend aus.

E. 2.1.2.3

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich unter diesem Titel mit der Vorinstanz strafzumessungsneutral aus. Der Beschuldigte hat sich nach seinem einmonatigen Untertauchen zwar freiwillig der Strafverfolgungsbehörde gestellt, er hat damit aber in keiner Art und Weise die Strafuntersuchung nachhaltig erleichtert, denn seine Täterschaft war von Anfang an bekannt. Auch kann der Beschuldigte unter dem Titel Geständnis keine Strafminderung für sich reklamieren, denn ein klares und uneingeschränktes Geständnis hat er eben so wenig abgeliefert, wie er auch keine aufrichtige Einsicht, oder Reue an den Tag legte.

E. 2.1.3

Ausgehend von einer Einsatzstrafe von 3 ½ Jahren nach Beurteilung der Tatkomponente und unter Berücksichtigung der Täterkomponente, welche namentlich aufgrund der

Vorstrafen zu einer Erhöhung um 3 Monate führt, erweist sich insgesamt eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten als tat- und täterangemessen.

E. 2.1.4

Der Anrechnung der bereits erstandenen Haft respektive des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 547 Tagen steht selbstredend nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 S. 1 StPO). Während der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, obsiegt der Privatkläger 2 vollumfänglich und die Anklagebehörde obsiegt teilweise. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 2, zu 7/8 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von 7/8 vorbehalten bleibt.

E. 2.2.1

Betreffend das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz erwog die Vorinstanz zusammengefasst, insgesamt sei von einem leichten Ver schulden auszugehen. Die betreffende Einsatzstrafe sei wegen der Täterkomponente und dort wegen der Vorstrafen und namentlich der einschlägigen Vorstrafe minim zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Strafzumes-

- 33 -
sungskriterien und der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweise sich eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.– als angemessen (Urk. 110 S. 43 f.).

E. 2.2.2

Weder die Anklagebehörde, noch die Verteidigung setzten sich substantiiert mit der diesbezüglichen vorinstanzlichen Strafzumessung auseinander. Während die Anklagebehörde – unbegründet – die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe beantragte, verzichtete die Verteidigung mit Blick auf den beantragten Freispruch darauf, sich zur ausgefallten Geldstrafe zu äussern. Entgegen der Auffassung der Anklagebehörde und mit Verweis auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz besteht bei der vorliegenden Sachlage kein Raum für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe für alle Delikte. Damit ist auch gesagt, dass die Bildung einer Gesamtstrafe vorliegend nicht zulässig ist. Dass im Weiteren für die nachfolgend zu beurteilende mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zwingend eine Busse auszufallen sein wird, versteht sich zudem von selbst. Insgesamt erweist sich damit die durch die Vorinstanz festgelegte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.– als nicht zu beanstanden, weshalb sie ohne Weiteres zu bestätigen ist.

E. 2.3

Bei Vorliegen einer Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Der Begriff der Körperverletzung ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst sowohl psychische als auch physische Beeinträchtigungen (KESSLER, in: Basler

Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR [zit. BSK OR I-Autor], 6. Aufl. 2015, Basel, Art. 47 N 12). Der Genugtuungsanspruch setzt voraus, dass die Körperverletzung zu einer immateriellen Unbill

- 43 - beim Verletzten geführt hat (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 13). Die Höhe der Genugtuung hängt in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 20 ff.).

E. 2.3.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten für das mehrfache Konsumieren von Marihuana richtigerweise mit einer Busse. Die Höhe derselben setzte sie unter Berücksichtigung des noch leichten Verschuldens des Beschuldigten und seiner geringen Leistungsfähigkeit auf Fr. 200.– fest, was angemessen und daher zu bestätigen ist. Dies umso mehr, als die ausgefallte Busse durch keine der Prozessparteien beanstandet wurde.

E. 2.3.2

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist die Ersatzfreiheitsstrafe praxisgemäss auf zwei Tage festzulegen. 3. Vollzug

E. 2.4

Die Vorinstanz erwog zur Frage der Genugtuung, der Beschuldigte habe in erheblicher Weise widerrechtlich und schuldhaft in die physische Integrität des Privatklägers 2 eingegriffen, indem er mit einem Messer dessen rechten Oberarm vollständig durchstochen habe. Die dadurch verursachte schwere Verletzung habe einen grossen Blutverlust zur Folge gehabt und den Privatkläger in Lebensgefahr gebracht. Aufgrund von Komplikationen, habe der Privatkläger 2 mehrere Notoperationen über sich ergehen lassen müssen. Infolge des Messerstichs habe er zudem Nervenschädigungen erlitten, welche zu einer dauernden Bewegungseinschränkung sowie einem Kraftverlust des rechten Arms geführt hätten. Diese Verletzungen seien vermutlich der hauptsächliche Grund dafür, dass der Privatkläger 2 seit dem 15. Juli 2017 zu 100% arbeitsunfähig gewesen sei und weswegen er wohl auch zukünftig nicht mehr in seinem angestammten Beruf als Automechaniker tätig sein könne. Der Beschuldigte habe die Tat ohne triftiges Motiv gegenüber einer nicht bewaffneten Person begangen. Es sei daher zivilrechtlich von einem erheblichen Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Die durch die schwere Körperverletzung verursachte Lebensgefahr, die anhaltende Arbeitsunfähigkeit sowie die bleibenden körperlichen Beschwerden rechtfertigten es, dem Privatkläger 2 für die erlittene Unbill eine Genugtuung zuzusprechen. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheine es angemessen, die Genugtuung auf Fr. 10'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Juli 2017 festzusetzen (Urk. 110 S. 53 f.).

E. 2.5

Was die Vorinstanz erwägt, ist überzeugend und in allen Teilen zutreffend. Die betreffenden Erwägungen können vollumfänglich übernommen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dies umso mehr, als die diesbezüglichen Ausführungen der

- 44 - Verteidigung vor Vorinstanz an der Sache vorbeigehen und nicht geeignet sind, die substantiierten und belegten Behauptungen des Privatklägers 2 ernsthaft in Frage zu stellen. Was die Höhe der Genugtuung anbelangt, gilt es zu berücksichtigen, dass sich aktuelle die gesundheitliche Situation des Privatklägers 2 wie folgt präsentiert: Mit Kurzbericht der Plastischen Chirurgie und Handchirurgie des USZ vom 9. August 2018 betrachtete diese die Sache als abgeschlossen, nachdem auch die Physiotherapien keine weiteren Besserungen mehr zur Folge gehabt hätten. Des Weiteren wurde festgehalten, dass eine IV-Anmeldung zu erfolgen habe mit dem Zweck, den Privatkläger umzuschulen, zumal an eine Arbeit als Automechaniker – der Privatkläger 2 verfügt über einen entsprechenden Lehrabschluss – kaum mehr zu denken sei. Sodann führte die Vertretung der Privatklägerschaft im Rahmen ihres Plädoyers aus, dass der Privatkläger nach wie vor eine Verhärtung am Oberarm verspüre, dass er aufgrund der Sehnenverletzungen an Daumen, Zeige- und Mittelfinger kein Gefühl mehr habe, und dass eine gewisse Versteifung am Zeigefinger festzustellen sei, was dazu führe, dass der Privatkläger sogar Mühe beim Schreiben habe. Mit den physischen sowie psychischen Folgen des Vorfalls habe der Privatkläger schwer zu kämpfen (Urk. 168 S. 6 f.; Urk. 169/1-2).

E. 2.6

Angesichts der gesamten Umstände, insbesondere der bleibenden Beeinträchtigungen, erscheint es als angemessen, dem Privatkläger 2 für die erlittene Unbill eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 3

Beweisanträge Im Rahmen seiner Berufungserklärung vom 30. November 2018 stellte der amtliche Verteidiger unter anderem den Beweisantrag, im Hinblick auf eine allfällige

- 11 - Landesverweisung sei der Bruder des Beschuldigten, D._____, als Zeuge zur Frage der Bindung des Beschuldigten zur Schweiz zu befragen (Urk. 115 S. 4). Mittels Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2018 wurde der Anklagebehörde sowie der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 118). Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die beantragte Zeugeneinvernahme Neuigkeiten zu Tage fördern sollte, welche für die Beurteilung der Landesverweisung von Relevanz sein könnten, zumal die amtliche Verteidigung selbst sich mit keinem Wort dazu äussert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Bruder bestätigen würde, dass er mit dem Beschuldigten ein gutes Verhältnis pflegt. Damit wird indes nichts betreffend die Integrationsbemühungen gesagt. Mangels Relevanz für die Beurteilung der Frage der Landesverweisung ist daher auf die beantragte Zeugeneinvernahme zu verzichten.

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. oec. publ. et lic. iur. X1._____, reichte eine Honorarnote für seine Aufwände sowie Barauslagen ein (Urk. 158).

E. 3.2

Die Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung; LS 215.3; vgl. auch § 1 AnwGebV; Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den

notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts – auch im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich etwa nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten, der beiden Privatkläger und der Zeugin E._____ in den wesentlichen Punkten gleichermassen vollständig wie korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Auf die betreffenden Erwägungen kann grundsätzlich vorab verwiesen werden (Urk. 110 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Betreffend den Beschuldigten sind die vorinstanzlichen Erwägungen indes noch dahingehend zu ergänzen, als dieser in seiner ersten

- 18 - polizeilichen Einvernahme auf die Frage, wie denn der Kampf draussen (sprich auf dem Vorplatz der Liegenschaft) weitergegangen sei, folgendes zu Protokoll gab: "C._____ und B._____ stiegen aus dem Auto aus. C._____ ging direkt auf mich zu. B._____ blieb vor dem Auto und machte ein Video. C._____ hatte immer noch seinen Gürtel um die Hand gewickelt und begann mich wieder zu schlagen. Wir packten uns wieder gegenseitig. Einerseits hat er mich mit der Faust geschlagen und andererseits hatte ich das Messer in der rechten Hand. Ich habe mit dem Messer auf C._____ eingestochen. Ich wollte ihn nicht töten und auch nicht verletzen" (Urk. 7/1 S. 4 Antwort auf Frage 30). In derselben Einvernahme brach er zudem auf die Frage, in welchen Arm des Privatklägers 2 er gestochen habe, wörtlich vor: "Ich glaube in seinen linken Arm. Wir standen sehr nah. Ich stach mich [recte: mit] der rechten Hand über die Schulter/Kopf von C._____ in den rechten Arm. Ich weiss es nicht mehr so genau. Er schlug mich mit rechts und ich habe ihn auch mit rechts." (Urk. 7/1 S. 6 Antwort auf Frage 47). Während der Beschuldigte also in seiner allerersten Einvernahme von einem aktiven Stechen berichtete, stellte er sich später auf den Standpunkt, die Verwendung des Messers sei unbeabsichtigt gewesen und er habe aktiv nichts damit gemacht.

E. 3.2.2

Auch anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte in Bezug auf den Tathergang widersprüchlich und unglaubhaft ausgesagt. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht kann die Version des Beschuldigten keinesfalls überzeugen, gibt er doch an, nach der ersten Auseinandersetzung zuerst die Grossmutter gepflegt und beruhigt, sich dann in der Wohnung umgeschaut und kontrolliert zu haben, was fehle, dann das Messer behändig zu haben und nach draussen gegangen zu sein, wobei die Privatkläger, welche nach dem von ihnen verübten Raubüberfall und dem Pfeffersprayangriff aus der Wohnung geflohen seien, immer noch dort gewesen sein sollten. Diese Sachverhaltsdarstellung widerspricht auch der Zeugenaussage Zeugin E._____, welche zwar zeitlich keine genauen Angaben macht, wonach allerdings alles im Fluss gewesen sei bzw. die Beteiligten mehr oder weniger nacheinander die Liegenschaft verlassen hätten (Urk. 10/2 S. 4).

- 19 -

E. 3.2.3

Bezüglich der Beschaffenheit des verwendeten Messers gehen die Schilderung des Beschuldigten und diejenige der Zeugin E. _____ maximal auseinander. Während der Beschuldigte sich auf den Standpunkt stellte, beim verwendeten Messer habe es sich um ein kleines Rüstmesser mit einer Klinge von 8 bis 9 cm gehandelt (Urk. 7/1 S. 8 Antwort auf Frage 67, Urk. 7/3 S. 3 Antwort auf Frage 14 und Urk. 7/5 S. 4 Antwort auf Frage 19 ff.) respektive um ein spitzes Besteckmesser von einer Länge von ca. 20 cm (Urk. 163 S. 20; Prot. II S. 17; Urk. 164), beschrieb die Zeugin E. _____ das Messer als ca. 30 cm langes und 4 bis 5 cm breites Messer mit silberfarbenem Stahlgriff. Die Zeugin beschrieb das vom Beschuldigten verwendete Messer mehrfach als eigentliches Fleischermesser (Urk. 10/1 S. 2 Antwort auf Frage 12, Urk. 10/2 S. 5 Antwort auf Frage 50). Die beiden Privatkläger dagegen konnten zur Art und Beschaffenheit des Messers keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen. Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, angesichts der schweren Verletzung, die der Beschuldigte dem Privatkläger 2 zugefügt habe, sei es höchst unwahrscheinlich, dass diese durch ein kleines Rüstmesser verursacht worden seien. Die Einschätzung der Zeugin E. _____ erscheine angesichts der nächtlichen Sichtverhältnisse und der Aufregung zwar tendenziell eher übertrieben. Allerdings habe sie als nicht direkt in die Auseinandersetzung involvierte Person offensichtlich einen relativ guten Überblick über das Geschehen gehabt und deshalb auch eine anschauliche Beschreibung des Messers abgeben können. Jedenfalls müsse das vom Beschuldigten verwendete Messer doch erheblich grösser als das von ihm behauptete Rüstmesser gewesen sein (Urk. 110 S. 23 f.). Diese Erwägungen können fraglos übernommen werden, zumal der Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen der Befragung vor Berufungsinstanz nun von einem Besteckmesser spricht, daran nichts ändert. Ergänzend kommt hinzu, dass aus dem undatierten Bericht des Institutes für Notfallmedizin (Urk. 5/4 S. 2) ebenso wie aus dem Austrittsbericht der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie vom 24. Juli 2017 (Urk. 5/8 S. 2) hervor geht, dass sowohl die laterale Einstich- wie die die mediale Ausstichstelle 2 cm breit waren, was deutlich macht, dass die Schilderung des Beschuldigten, wonach er ein kleines Rüstmesser respektive ein Besteckmesser verwendet haben will, allein schon aufgrund der ohne Weiteres objektivierbaren medizinischen - 20 - Befunde widerlegt ist. Dass der Beschuldigte unter diesen Umständen ein lebhaftes Interesse daran hatte, die Tatwaffe, welche in ihrer Beschaffenheit erheblich von dem abweichen muss, was er eingestanden hat, verschwinden zu lassen, liegt auf der Hand. Entsprechend sind seine Behauptungen, wonach das Messer verloren gegangen sei, als reine Schutzbehauptungen zu bezeichnen, was bereits die Vorinstanz zutreffend erkannte. Mit der Vorinstanz ist damit erstellt, dass nämlich aufgrund der sich präsentierenden Durchstichverletzung durch den kräftigen Oberarm des Privatklägers seitens des Beschuldigten ein Messer zum Einsatz kam, welches erheblich grösser sein muss, als das von ihm zugestandene Rüstmesser respektive Besteckmesser. Dies ergibt sich zwanglos aufgrund der Länge des Stichkanals und der Breite der Ein- und Ausstichwunden.

E. 3.2.4

Betreffend die Frage, ob der Beschuldigte dem Privatkläger 2 die anlagegegenständliche Stichverletzung im Oberarm bewusst und gewollt versetzte, gilt es folgendes festzuhalten: Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Privatkläger sowie der Zeugin E. _____ trat der Beschuldigte nach der Auseinandersetzung in seiner Wohnung mit einem Messer in der Hand auf den Vorplatz der von ihm bewohnten Liegenschaft und lief auf die beiden Privatkläger zu, wobei er den Namen des Privatklägers 1 laut rief. Der

Privatkläger 2, welcher durch einen Zuruf der Zeugin E. _____ gewarnt und auf den Beschuldigten aufmerksam wurde, stellte sich diesem in den Weg, um den Angriff des Beschuldigten abzuwehren. In der Folge kam es zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 2 zu einem gegenseitigen Schlagabtausch respektive einem Handgemenge, in dessen Verlauf der Beschuldigte dem Privatkläger 2 den Oberarm durchstach. Dazu, wie genau der Beschuldigte den Privatkläger 2 mit dem Messer verletzte, können weder die Privatkläger, noch die Zeugin konkrete Angaben machen.

E. 3.2.5

Der Beschuldigte dagegen schilderte die Situation etwas anders. Während er in seiner ersten, polizeilichen Befragung angab, die beiden Privatkläger hätten sich bereits im Auto befunden und seien dann wieder ausgestiegen (Urk. 7/1 S. 4 Antwort auf Frage 30), war davon in der Hafteinvernahme nicht mehr die Rede. Dort gab er an, er sei aus dem Haus gelaufen und habe nach B. _____ gerufen,

- 21 - wobei C. _____ auf ihn zugekommen und ihn mit dem Messer in der Hand gesehen habe (Urk. 7/3 S. 6 Antwort auf Frage 39). In der Schlusseinvernahme relativierte der Beschuldigte seine bisherige Depositionen insofern, als er neu angab, als er das Haus verlassen und den Namen des Privatklägers 1 gerufen habe, seien die beiden Privatkläger im Begriff gewesen, in das Auto zu steigen. Der Privatkläger 2 sei dann zu ihm gekommen, während der Privatkläger 1 beim Auto geblieben sei (Urk. 7/5 S. 14 Antwort auf Frage 98). Vor Vorinstanz lieferte der Beschuldigte auf Befragen eine ganze Reihe von widersprüchlichen Schilderungen, wobei offen bleiben muss, ob diese Widersprüche ihren Ursprung in mangelnder Erinnerung hatten, oder bewusst schönfärberisch zu Protokoll gegeben wurden (Prot. I. S. 59 f.). Zusammengefasst muss nichts desto trotz festgehalten werden, dass er bemerkenswert widersprüchliche Angaben darüber machte, wo sich die Privatkläger befanden, als er mit dem Messer in der Hand auf den Vorplatz trat. Wenngleich die Frage nach der konkreten Situation auf dem Vorplatz für die Erstellung des Anklagesachverhaltes nicht von zentralem Interesse ist, muss sie mit Blick auf die nachfolgende rechtliche Würdigung – namentlich bei der Beurteilung einer allfälligen Notwehrsituation – dennoch kritisch hinterfragt werden. Jedenfalls kann der Beschuldigte aufgrund seines Aussageverhaltens zu dieser Frage nicht für sich in Anspruch nehmen, konstant und widerspruchsfrei ausgesagt zu haben.

E. 3.2.6

Führt man sich weiter vor Augen, wie es überhaupt zu dem Renkontre auf dem Vorplatz der vom Beschuldigten bewohnten Liegenschaft gekommen ist, so zeigt sich auch hier, dass die im Kern übereinstimmenden Schilderungen der Privatkläger sowie der Zeugin E. _____ in einem offenen Widerspruch zu den betreffenden Äusserungen des Beschuldigten stehen. Während sich Letzterer stets auf den Standpunkt stellte, er sei im Anschluss an den Marihuana Deal von den Privatklägern in seiner Wohnung erneut aufgesucht worden, weil diese ihn hätten ausrauben wollen, gaben die Privatkläger übereinstimmend an, sie seien in die Wohnung des Beschuldigten zurückgekehrt, um die – nach ihrer Wahrnehmung – zu geringe Menge Kokain zu beanstanden. Wie vorstehend bereits dargetan wurde, vermag die Darstellung des Beschuldigten zunächst bereits in Bezug auf den Betäubungsmitteldeal nicht zu überzeugen. Entgegen seinen Beteuerungen ist nämlich erstellt, dass er es war, der dem Privatkläger 1 ein Gramm Kokain zum

- 22 - Preis von Fr. 100.– verkaufte. Seine umgekehrte Darstellung, wonach der Privatkläger 1 ihm 25 Gramm Marihuana verkauft habe, ist durch das Beweisergebnis widerlegt. Doch damit nicht genug. Nach der Darstellung des Beschuldigten seien die Privatkläger bewaffnet in seine Wohnung zurückgekehrt, um ihn auszurauben. Betreffend die angebliche Bewaffnung sprach er davon, beim Privatkläger 1 ein Messer gesehen zu haben. Zudem habe er befürchtet, die Privatkläger könnten mit Schusswaffen bewaffnet gewesen sein (Urk. Urk. 7/1 S. 2 Antwort auf Frage 8 ff. und S. 5 Antwort 32). Er habe in diesem Moment in seiner Wohnung gefühlt, dass sein Leben und das seiner Familie in Gefahr gewesen sei. Also jenes seines Bruders, Neffen und seiner Grosseltern etc. (Urk. Urk. 7/1 S. 5 Antwort auf Frage 42). Im Internet auf dem Snapchat-Account von B._____ habe er gesehen, dass dieser eine Waffe habe. Auch habe er weitere Fotos, auf welchen Freunde von B._____ Waffen auf der Strasse präsentieren würden (Urk. Urk. 7/1 S. 5 Antwort auf Frage 36 ff.). Anlässlich der Hafteinvernahme gab der Beschuldigte dann neu zu Protokoll, bevor er mit dem Messer rausgelaufen sei, sei er sich sicher gewesen, dass die Privatkläger nicht bewaffnet gewesen seien. Darauf angesprochen, dass er zuvor geltend gemacht habe, er habe ein Messer mitgenommen, weil die anderen zwei ein Messer gehabt hätten, gab der Beschuldigte dann zu Protokoll, er habe ein paar Monate vorher gesehen, wie B._____ mit einer Pistole aus einem Auto heraus auf Leute gezielt habe. Erneut darauf angesprochen, dass er ja diesfalls gewusst habe, dass es sich bei den Privatklägern um gefährliche Leute handle, sagte der Beschuldigte nun überraschend aus, er sei sich ja sicher gewesen, dass sie keine Pistole dabei gehabt hätten, sondern nur ein Messer (Urk. 7/3 S. 4 Antwort auf Frage 23 ff.). Abgesehen von den auffällig widersprüchlichen Deposition des Beschuldigten zur angeblichen Bewaffnung der Privatkläger ist es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge schwer nachvollziehbar, dass der sich angeblich in Todesangst befindende Beschuldigte kaum, dass er die bewaffneten und nach seiner Darstellung sehr gewaltbereiten Räuber aus seiner Wohnung komplimentiert hatte, sich mit einem Rüstmesser bewaffnete und dergestalt die Verfolgung der beiden Privatkläger aufnahm, um sich zurück zu holen, was diese ihm weggenommen hatten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schilderung des Beschuldigten, wonach er den Privatklägern lediglich

- 23 - habe drohen wollen, um so die Rückgabe des ihm angeblich geraubten Marihuana und des Bargelds zu erreichen, wenig überzeugend ist. Wenn es ihm tatsächlich darum ging, gegenüber den Privatklägern möglichst bedrohlich aufzutreten, dann ist nicht einzusehen, weshalb er sich lediglich mit einem Rüstmesser bewaffnete, wo ihm doch in seiner Wohnung eine ganze Auswahl an deutlich eindrucksvolleren Messern zur Verfügung gestanden hätte (vgl. hierzu Urk. 4/3). Auch unter diesem Gesichtspunkt überzeugt die Darstellung des Beschuldigten nicht. Überzeugend hingegen sind die Schilderungen der Privatkläger und der Zeugin E._____. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 in der Vergangenheit bereits drei Mal 1g Kokain verkauft hatte und er ihm auch in der Tatnacht 1g Kokain zum Preis von Fr. 100.– verkaufte, machen die Aussagen zum Tatablauf der Privatkläger und der Zeugin E._____ Sinn. Nach deren Depositionen hatten die Privatkläger bei der Kontrolle des Kokains im Auto realisiert, dass der Beschuldigte gemäss ihrem Empfinden zu wenig Kokain abgepackt hatte. Dieser Umstand veranlasste sie in der Folge, in die Wohnung des Beschuldigten zurückzukehren. Nachdem die Privatkläger den Beschuldigten zur Rede gestellt hatten, kam es in der Wohnung zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung nahmen die Privatkläger die ursprünglich für das Kokain bezahlten Fr. 100.– wieder an sich und flüchteten damit aus der Wohnung. Der Beschuldigte wartete anschliessend einen

Moment in seiner Wohnung und rannte den Privatklägern mit einem Messer bewaffnet, welches erheblich grösser als ein Rüstmesser war, hinterher. Auf dem Vorplatz der Liegenschaft angekommen, rief der emotional stark aufgewühlte Beschuldigte den Namen des Privatklägers 1 und lief von hinten, das Messer in der Hand haltend, auf die beiden Privatkläger zu. In diesem Moment warnte die Zeugin E._____ den Privatkläger 2 vor dem herannahenden und bewaffneten Beschuldigten, woraufhin sich der Privatkläger 2 diesem in den Weg stellte, um dessen Angriff abzuwehren. Es folgte ein heftiges Handgemenge zwischen den beiden, in dessen Verlauf der Beschuldigte mit dem aus seiner Wohnung mitgenommenen Messer den Oberarm des Privatklägers 2 durchstach. Damit ist erstellt, dass der mit einem gefährlichen Messer bewaffnete Beschuldigte nach Abschluss der tätlichen Auseinandersetzung in seiner Wohnung die Konfrontation mit den Privatklägern aktiv suchte, in-

- 24 - dem er diesen nachrannte und sich mit diesen neuerliche Handgreiflichkeiten lieferte. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang schlussfolgert, wer in einer emotionsgeladenen Situation, wie der vorliegenden, ein Messer mit offener Klinge behändige, um sich damit nach draussen zu begeben und dort erneut die Konfrontation mit den Privatklägern zu suchen, nehme zumindest in Kauf, einerseits mit der offenen Klinge diese erheblich zu gefährden und andererseits das Messer auch aktiv einzusetzen, so kann ihr darin ohne weiteres zugestimmt werden. Der Anklagesachverhalt ist nach dem Gesagten durch die Vorinstanz korrekt erstellt worden. Auf deren korrekte Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 110 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2.7

Die Vorinstanz hat weiter mit überzeugenden Argumenten dargetan, weshalb die Behauptung des Beschuldigten, wonach er nicht bemerkt habe, dass jemand ernsthaft verletzt worden sei, vollends ungläubhaft ist. In Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist auf die Fotodokumentation vom Tatort in Urk. 4/2 und 4/7 hinzuweisen. Angesichts der massiven Blutspuren auf dem Boden vor den Liegenschaften F._____ -strasse 1 und 2, welche auch dem Beschuldigten nach eigener Darstellung nicht entgangen sind (Urk. 7/5 Antwort auf Frage 68, Prot. I. S. 65), erweist sich seine Behauptung, wonach er zwar das Blut gesehen, aber gedacht habe, es stamme von einer oberflächlichen Schnittverletzung des Privatklägers 2, als reine Schutzbehauptung. Auch zeigt sich aufgrund der schwerwiegenden Verletzung und des hohen Blutverlustes innert kürzester Zeit, dass dies nicht unbemerkt geblieben sein kann und der Beschuldigte aus dem Zweikampf mit dem verwundeten Privatkläger 2 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit blutverschmiert hervorgegangen sein musste, zumal der Privatkläger 2 nach eigenen Angaben nur mit einem Tank-Top bekleidet war (Urk. 8/1 S. 4 Antwort auf Frage 34). Insoweit sich also der Beschuldigte vor Vorinstanz – im Gegensatz zu seinen früheren Äusserungen – neu auf den Standpunkt stellte, er habe kein Blut an seinen Händen gehabt, kann ihm aufgrund der Gesamtumstände kein Glaube geschenkt werden. Zweifellos ist in diesem Zusammenhang auch das miraculöse Verlieren/Verschwinden der Tatwaffe und auch das Untertauchen des Beschuldigten selbst zu sehen. Die Vorinstanz

- 25 - hat hierzu das Nötige ausgeführt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 110 S. 24 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2.8

Schliesslich ist noch auf die eigentliche Verletzungshandlung näher einzugehen. Auch diesbezüglich zeichnen sich die Aussagen des Beschuldigten in erster Linie durch deren Widersprüchlichkeit aus. Während er anlässlich der polizeilichen Befragung noch einräumte, er habe nur ca. 20 cm ausgeholt und dann (aktiv) zugestochen, wobei er aber nicht haben zustechen, sondern bloss drohen respektive Angst machen wollen (Urk. 7/1 S. 9 Antwort auf Frage 78), stellte er sich in der Hafteinvernahme auf den Standpunkt, es habe sich um einen Unfall gehandelt. Er sei vor dem Privatkläger 2 gestanden und habe "ihn von hinten gestochen". Sie hätten sich quasi umarmt, er habe das Messer in der rechten Hand gehabt und habe ihn (den Privatkläger 2) von hinten in den rechten Arm gestochen (Urk. 7/3 S. 3 Antwort auf Frage 15 ff.). Er habe ihn (den Privatkläger 2) nur gestochen, weil er ihn "am schlagen war" (Urk. 7/3 S. 3 Antwort auf Frage 18). In der Schlusseinvernahme gab der Beschuldigte dann an, die Verletzung des Privatklägers 2 sei im Gerangel von hinten durch die gemeinsame Krafteinwirkung entstanden. Ein aktives Dazutun stellte er neu in Abrede (Urk. 7/5 S. 8 Antwort auf Frage 56 ff.). Denselben Standpunkt nahm er denn auch in der Hauptverhandlung vor Vorinstanz ein, wo er erklärte, dass er mit dem Privatkläger 2 Körper an Körper gekämpft habe und die Verletzung in jenem Moment erfolgt sei, als er umzufallen gedroht habe. Er habe den Privatkläger 2 nicht von vorne gestochen, sondern der Messerstich sei versehentlich und als Reaktion auf die Schläge des Privatklägers 2 erfolgt. Daran, dass er gegenüber der Polizei ausgesagt habe, dass er beim Stich ca. 20 cm ausgeholt habe, erinnere er sich nicht mehr. Er habe nie die Absicht gehabt, jemanden zu verletzen (Prot. I. S. 60). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte auf Vorhalt der Anklageschrift an, es sei unbeabsichtigter Weise so geschehen (Urk. 163 S. 24). Mit der Vorinstanz ist tatsächlich schwer vorstellbar, wie es im Zuge eines gegenseitigen Gerangels dazu kommen kann, dass der kräftige Oberarm des Privatklägers sozusagen unbeabsichtigt und auch unbemerkt sauber und komplett durchstochen werden kann. Das Durchstechen des aufgrund der Kampfhandlungen angespannten Bizeps erfordert die Überwindung eines nicht unerheblichen

- 26 - Widerstandes, dies umso mehr, als aufgrund der Länge des Stichkanals und der gleich breiten Ein- wie Austrittswunde davon ausgegangen werden muss, dass das Messer bis zum Schaft in den Oberarm gerammt wurde. Anders lässt sich nämlich nicht erklären, weshalb sowohl die Ein- als auch die Austrittswunde ca. 2 cm breit waren. Bekanntlich spitzt sich die Klinge eines (Haushalts-)Messers respektive Besteckmessers zur Klingenspitze hin zu, was zur Folge hat, dass die Breite des Klingenblattes nach vorne hin abnimmt. Angesichts des sich präsentierenden Verletzungsmusters kann eine passive Beibringung der Durchstichverletzung, wie dies der Beschuldigte zuletzt glauben machen wollte, praktisch ausgeschlossen werden. Entsprechend sind auch seine diesbezüglichen Aussagen als überwiegend unglaubhaft zu bezeichnen.

E. 3.2.9

Nach alledem bleibt zusammenfassend zu konstatieren, dass den im Kern übereinstimmenden und nachvollziehbaren Aussagen der Privatkläger und der Zeugin E._____ die weitestgehend unglaubhaften Aussagen des Beschuldigten gegenüber stehen, die zudem nicht mit den weiteren objektiven Beweismitteln wie etwa den medizinischen Befunden oder der Spurenlage am Tatort in Einklang gebracht werden können. Damit erweist sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung als in allen Teilen zutreffend und es ist unter Verweis auf deren Erwägungen der Anklagesachverhalt A.3 Teil 2 erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Anklagesachverhalt A1./B.1.: Mehrfaches Vergehen gegen das

Betäubungs- mittelgesetz Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend und wurde von Seite des Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt. In Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruches ist der Beschuldigte des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig zu sprechen. Weiterungen hierzu erübrigen sich.

- 27 - 2. Anklagesachverhalt A.3 Teil 2: Schwere Körperverletzung

E. 3.3

Gemäss Praxis ist bei so genannten einfachen Standardverfahren von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen auszugehen. Die An-

- 46 - waltsgebührenverordnung ist jedoch so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung – zumindest weitestgehend – gedeckt sind.

E. 3.4

Bei der Festsetzung der Entschädigung der Verteidiger ist daher primär zu beurteilen, ob es sich vorliegend um ein so genanntes einfaches Standardver- fahren handelt. Dies beurteilt sich nach folgenden Kriterien: Aktenumfang, Kom- plexität und Schwierigkeit des Falles (sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht), Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Person und Anzahl der an- geklagten und zu beurteilenden Delikte (Urteil des Bundesgerichts 6B_336/2014 vom 6. Februar 2015 E. 2.2 ff.; ZR 111 [2012] Nr. 16 mit Verweis auf Beschlüsse des Kassationsgerichtes AC040089 vom 23. Dezember 2004, E. II.3c, und AC070031 vom 11. Juli 2008, E. 4.5).

E. 3.5

Vorliegend ist der Umfang der Akten überschaubar und im Berufungsver- fahren ist nur noch eine kleine Anzahl relevanter Aktenstücke dazugekommen. Sodann wurde eine Berufungsverhandlung durchgeführt (Prot. II S. 14 ff.). Zwar wurde das Urteil der Vorinstanz zu weiten Teilen angefochten. Dennoch erschei- nen die angemessenen Aufwände im Berufungsverfahren nicht übermässig. In Würdigung der gesamten Umstände handelte es sich beim vorliegenden Verfah- ren sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht nicht um ein besonders schwieriges und aufwändiges Verfahren, sondern um ein Standardverfahren im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung. Deshalb ist bei der Bemessung der Entschädigung für den Verteidiger grundsätzlich von den in der Anwaltsge- bührenverordnung angeführten Ansätzen auszugehen.

E. 3.6

Die Grundgebühr umfasst die gewöhnlichen, d.h. regelmässig anfallenden Bemühungen des Verteidigers im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sowie der Vorbereitung für dieses. Dazu zählen im Berufungsverfahren namentlich eine Be- sprechung mit dem Beschuldigten, das Aktenstudium, die Vorbereitung und Teil- nahme an der Berufungsverhandlung (inkl. Verfassen des Plädoyers) sowie das Studium des Berufungsurteils (ZR 111 [2012] Nr. 15 E. 2.3.1.; ZR 101 [2002] Nr. 19 E. 3b).

- 47 -

E. 3.7

In Erwägung all dieser Umstände erscheint in Anwendung von § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV für die Verteidigung für das Berufungsverfahren eine gesamthafte Gebühr von pauschal Fr. 10'000.– inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer als angemessen.

E. 3.8

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers 2, Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. Z._____, reichte mit Eingabe vom 14. Dezember 2019 seine Honorarnote ins Recht. Die Aufwände und Barauslagen sind ausgewiesen und erscheinen – auch mit Blick auf die obigen Erwägungen – angemessen, weshalb er – unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Berufungsverhandlung sowie für die Nachbesprechung – mit Fr. 3'750.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 12. Juli 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...) - (...) - sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Von den Vorwürfen - der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB - sowie der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172 ter Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-7. (...) 8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV (act. 17/5) beschlagnahmten Gegenstände, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, dem Beschuldigten auf

- 48 - erstes Verlangen herausgegeben, jedoch bei Nichtabholung innert 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: - 1 Küchenmesser Bachmayer Solingen, ca. 35 cm lang (Asservat Nr. A010'652'558) - 1 Küchenmesser Meilya, ca. 20 cm lang (Asservat Nr. A010'652'569) - 1 Küchenmesser Bachmayer Solingen, ca. 33 cm lang (Asservat Nr. A010'652'581) - 1 Küchenmesser Bachmayer Solingen, ca. 40 cm lang (Asservat Nr. A010'652'592) - 1 Küchenmesser, ca. 28 cm lang (Asservat Nr. A010'652'616) - 1 Küchenmesser, ca. 22 cm lang (Asservat Nr. A010'652'627) - 1 Küchenmesser, ca. 27 cm lang (Asservat Nr. A010'652'638) - 1 Mobiltelefon Marke Samsung, grau inkl. Ladekabel, ohne SIM Karte, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservat Nr. A010'652'650) - 1 Tresor, Marke HXBXT, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservat Nr. A010'652'661) - 2 Schmuckauslagen, Uhr/Schmuck (Asservat Nr. A010'652'672) - 1 Küchenmesser Bachmayer Solingen, ca. 40 cm lang (Asservat Nr. A010'653'324) - 1 Küchenmesser, ca. 28 cm lang (Asservat Nr. A010'653'335) - 1 T-Shirt, schwarz/weiss gemustert, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservat Nr. A010'687'408) - 1 Küchenmesser Victorinox, 22 cm lang (Asservat Nr. A010'687'420) - 1 Tresorschlüssel zu Asservat Nr. A010'652'661 (Asservat Nr. A010'697'140) - 1 weisse, blutverschmierte Sneakers, Marke Polo Ralph Lauren (Asservat Nr. A010'716'651) 9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides wird der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV (act. 17/5) beschlagnahmte Gegenstand, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, dem Privatkläger 1 auf erstes Verlangen herausgegeben, jedoch bei Nichtabholung innert 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: - 1 Ledergurt mit Metallschnalle, Rückseite rot, aus dem Besitz des Privatklägers 1 (Asservat Nr. A010'687'431) 10. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV (act. 17/5) beschlagnahmten Gegenstände, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, dem Privatkläger 2 auf ers-

- 49 - tes Verlangen herausgegeben, jedoch bei Nichtabholung innert 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: - 1 Bluejeans mit Stoffgürtel, blutverschmiert, aus dem Besitz des Privatklägers 2 (Asservat Nr. A010'716'640) - 1 Turnbeutel der Marke Nike, rot, ohne Inhalt, aus dem Besitz des Privatklägers 2 (Asservat

Nr. A010'716'673) 11. Auf die Begehren des Privatklägers 1 um Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung wird nicht eingetreten. 12.-13.(...) 14. Rechtsanwalt Dr. oec. publ. et lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit insgesamt Fr. 32'422.60 aus der Gerichtskasse entschädigt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Entschädigung Rechtsanwalt X1._____ 2017 Fr. 14'370.70 (Fr. 13'306.20 zuzüglich Fr. 1'064.50 Mwst 8%), 2018 Fr. 15'322.85 (Fr. 14'227.35 zuzüglich Fr. 1'095.50 Mwst 7.7%). Entschädigung Rechtsanwältin X2._____ 2017 Fr. 779.55 (Fr. 721.80 zuzüglich Fr. 57.75 Mwst 8%), 2018 Fr. 733.20 (Fr. 680.80 zuzüglich Fr. 52.40 Mwst 7.7%). Entschädigung Rechtsanwalt X3._____ 2017 Fr. 1'216.30 (Fr. 1'126.20 zuzüglich Fr. 90.10 Mwst 8%).

E. 4

Antwort auf Frage 14). Dabei ist entscheidend, dass die Privatkläger gemeint haben, der Beschuldigte habe ihnen zu wenig Kokain übergeben. Es wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, er sei ein Kokainbetrüger. Entsprechend laufen auch die Vorbringen der Verteidigung, der Beschuldigte hätte bei der Version der Privatkläger sowie der Zeugin mit Reklamationen gerechnet und daher die Privatkläger nicht nochmals reingelassen, ins Leere (vgl. Urk. 165 S. 9 Ziff. 3.10 und S. 20 Ziff. 3.23).

E. 4.1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 6. August 2014 wurde der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– verurteilt, wobei der Vollzug aufgeschoben und eine Probezeit von 2 Jahren angesetzt wurde (Urk. 113). Das Urteil wurde dem Beschuldigten am 11. August 2014 eröffnet (Urk. 113). Die heute zu beurteilende Tat betreffend mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG beging der Beschuldigte zwischen Anfang Mai 2016 und 16. August 2016 sowie am 15. Juli 2017.

E. 4.2

Begeht ein Verurteilter während einer Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so

- 35 - widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB).

E. 4.3

Die Probezeit beginnt für die bedingten Strafen mit Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird (BGE 120 IV 72 E. 2a). Vorliegend begann die Probezeit damit am 11. August 2014 zu laufen. Sie endete zwei Jahre später am

E. 4.4

Damit ist vom Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 6. August 2014 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– abzusehen. V. Landesverweisung 1. Obligatorische Landesverweisung Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB sieht für Ausländer, welche wegen einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5 - 15 Jahre aus der Schweiz vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese

für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unab-
- 36 - hängig von der konkreten Tatschwere (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.1). 2. Härtefall

E. 6

August 2014 von der Staatsanwaltschaft Baden verurteilt worden sei. Da der Beschuldigte aus jener Verurteilung offensichtlich nichts gelernt habe, sei es gerechtfertigt, den Vollzug der Geldstrafe anzuordnen (Urk. 110 S. 46). Die vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich als zutreffend und können umso mehr bestätigt werden, als der Beschuldigte noch während laufender Probezeit betreffend die Verurteilung vom 6. August 2014, mithin bereits anfangs Mai 2016, erneut gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat. In diesem Verhalten kommt geradezu exemplarisch zum Ausdruck, dass ihn weder die Verurteilung, noch die laufende Probezeit von der Begehung einer neuerlichen Straftat im Be- täubungsmittelbereich abhalten liess. Dem Beschuldigten ist daher eine eigent- liche Schlechtprognose zu stellen, und entsprechend ist die Geldstrafe zu voll- ziehen.

E. 11

August 2016. Die dreijährige Widerrufsfrist nach Art. 46 Abs. 5 StGB verstrich ihrerseits am 11. August 2019. Massgebend für die Einhaltung dieser Wider- rufsfrist ist das Urteil der Berufungsinstanz welches das erstinstanzliche Urteil auch betreffend den Widerruf ersetzt (vgl. Art. 408 StPO; BGE 143 IV 441 E. 2.2; BGer 6B_114/2013 vom 1. Juli 2013 E. 7). Im heutigen Zeitpunkt ist ein Widerruf nicht mehr zulässig (vgl. BGer 6B_1073/2010 vom 21. Juni 2011 E. 8).

E. 15

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers 1 mit Fr. 2'428.25 (2017: Fr. 584.50 plus 8% Mwst Fr. 46.75, 2018: Fr. 1'668.50 plus 7.7% Mwst Fr. 128.50) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 16

Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. Z._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers 2 mit Fr. 5'150.55 (2017: Fr. 222.50 plus 8% Mwst Fr. 17.80, 2018: Fr. 4'559.20 plus 7.7% Mwst Fr. 351.05) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 50 -

E. 17

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 106.05 Auslagen (Gutachten) Fr. 1'500.00 Obergericht UB170144 Fr. 32'422.60 amtliche Verteidigung Fr. 2'428.25 unentgeltliche Vertretung Privatkläger 1 Fr. 5'150.55 unentgeltliche Vertretung Privatkläger 2 Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 18

(...)

E. 19

(Mitteilungen)

E. 20

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig – der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB – des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 45 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 547 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 200.–.

- 51 - 3. Die Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe werden vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen. 5. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 6. August 2014 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– wird verzichtet. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2, C._____, Schadenersatz von Fr. 400.– zu bezahlen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2, C._____, Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 15. Juli 2017 als Genugtuung zu bezahlen. 9. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 18) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.00 amtliche Verteidigung Fr. 3'750.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 2 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft 2, werden zu 7/8 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/8 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft 2 werden zu 7/8 einstweilen und zu 1/8 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 7/8 dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

- 52 - 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung des Privatklägers 2 im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers 2 im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 53 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Dezember 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.